

Erscheint jeden
Samstag.

Kostet für 1 Jahr fl. 4
" " 1/2 " fl. 2
Mit Zusendung in loco
halbjährig 20 kr. mehr.

Mit Postversendung:
für 1 Jahr fl. 4. 60
" 1/2 " fl. 2. 30

Siebenbürgische Zeitschrift

für

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

(Organ des siebenb.-sächsischen Landwirthschaftsvereines.)

Inserate aller Art werden in der Buchdruckerei des Josef Drotleff (Fleischergasse Nr. 6), dann in Wien, Hamburg und Frankfurt a. M. von Haasenstein & Vogler, in Leipzig im Annoncenbureau von Engen Fort aufgenommen.

Verantwortlicher Redacteur:
Peter Josef Frank.

Alle in dieser Zeitschrift besprochenen Maschinen und Gerathe sind durch die Redaction zu Fabriksoriginalpreisen zu beziehen, und wird für deren Solidität garantirt.

Inserats-Preise:

für den Raum einer 3mal gespaltenen Garmöndzeit bei einmaliger Einschaltung 5 kr., bei 2maliger 4 kr., bei 3maliger 3 kr., außerdem 30% kr. Stempelgebühr für jede Einschaltung. Größere Inserate nach Tarif billiger.

Man pränumerirt: In Mediasch Buchhandlung Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn Johann G. Kinn, Kaufmann; in Mühlsbach bei Herrn Sam. Winkler, Lottokollektant; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Haberl.

Pränumerations-Einladung.

Mit nächstem erscheint im Selbstverlage des Verfassers die Seiner Excellenz dem kön. ungar. Minister für Communicationen

Grafen Emerich v. Mikó

gewidmete volkwirthschaftliche Schrift unter dem Titel:

Siebenbürgens hervorragende Bestimmung als Industrieland

von

Peter Josef Frank,

gr. Octav. 12 Bogen stark in eleganter Ausstattung.

Der Subscriptionspreis beträgt 1 fl. — Ladenpreis 1 fl. 25 kr. österr. Währung.

Das Inhaltsverzeichnis ist folgendes:

Einleitung. — Geographische Lage des Landes, nebst Schlussfolgerungen auf die Absatzfähigkeit einer gesteigerten landwirthschaftlichen Production. — Die Ursache unserer Geldarmuth. — Der Naturreichtum des Landes: **I. Producte des Mineralreiches:** Gesamtbergwerksproduction Siebenbürgens und der Monarchie Das Eisen. Steinkohlen. Das Gold. Das Silber. Das Kupfer. Das Salz. Der Gyps. Verschiedene technisch verwendbare Mineralien. Die Mineralwässer. — **II. Producte des Pflanzenreiches:** Das Holz. Die Körnerfrüchte. Delfamen. Stoffe zur Papierfabrication. Der Hanf. Der Flachs und die Baumwolle. Die Zuckerrüben. Der Tabak. Obst und Gemüsebau. Der Maulbeerbaum. Der Wein. — **III. Das Thierreich:** Die Schafwolle. Die Wollwäschereien. Die Wollspinnerei. Die Wollfärberei. Die Schafwollweberei. Die Tuch- und Lodenwalken. Das Schneidergewerbe. Das Seifensieder- und Lichtziehwergewerbe. Die Gerberei. Das Schuh- und Tischmännchergewerbe. Das Riemen- und Sattlergewerbe. Das Kürschnergewerbe. Das Hutmachergewerbe. Die Leinwanderei. — **IV. Das Gefälle der fließenden Gewässer.** Communicationen zu Land und zu Wasser: 1. Die Wasserstraßen, 2. Landstraßen und Wege. — Die Möglichkeit eines ausgedehnteren Verkehrs nach Innen und nach Außen. — Ist es wünschenswerth, daß Siebenbürgen eine vorzugsweise industrielle Entwicklung anstrebe? — Wirthschaftliche Zustände der Landbevölkerung und der Grundbesitzer: 1. Der Tagelöhner. 2. Der kleine Grundbesitzer. 3. Der mittlere adlige Grundbesitzer. 4. Der Großgrundbesitzer. — Wirthschaftliche Zustände der städtischen Bevölkerung: 1. Das Kleingewerbe. 2. Der fabrikmäßige Gewerbebetrieb. 3. Die Handelsleute. — Industrie und Landwirthschaft. — Aufgabe und Stellung der Industrie.

Bei dem Umstande, daß die volkwirthschaftlichen Intressen Siebenbürgens bis noch in der heimischen Literatur äußerst spärlich vertreten wurden, glaube ich eine zeitgemäße Arbeit vorgenommen zu haben, und lade alle Vaterlandsfreunde, insbesondere aber unsere **Gewerbsleute** zur gefälligen Subscription ein.

Von der Theilnahme des verehrlichen Respublicums wird es abhängen, ob ich noch andere einschlägige Arbeiten veröffentlichten werde.

Subscriptionen werden in der Buchhandlung von Friedr. Wilh. Frank, so wie bei dem Gefertigten entgegengenommen.

Hermannstadt, den 1. December 1867.

Achtungsvoll

Peter Josef Frank.

Wiese Nr. 210.

Vorstellung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines an die wohlthätliche sächsische Nations-Universität,

betreffend den Entwurf eines Statutes über die Regelung der agrarischen Verhältnisse.

Es ist eine betäubende Wahrheit, daß Siebenbürgen — obgleich vorwiegend ein Agriculturland — in seiner Gesetzgebung über die verschiedenen Zweige der Landescultur auffallend zurück geblieben ist. Erst durch die Aufhebung der Robotten und Zehnten hat das Land eine allerdings höchwichtige Befreiung von bisherigen Fesseln erlangt, und durch das darauffolgende Urbarial-Patent den Anstoß zur Regelung des Grundbesitzes, namentlich des Wald- und Weide-Eigentums erhalten. Auch das Sachsenland in Siebenbürgen bildet keine Ausnahme von diesem Zustande des Zurückbleibens in der Gesetzgebung, obgleich dieser Landestheil als ein freier Boden nicht auf die Aufhebung der Robotten warten durfte, da sie hier nie bestanden und es in seinem bürgerlich-bäuerlichen Volksinteresse gelegen wäre, vorzüglich im Landbau den Fortschritt zu huldigen.

Das Urbarialpatent aus dem Jahre 1854 war nur für jene Landestheile erlassen, in welchen vorher die Grundhörigkeit bestanden hatte. Der wichtige Grundsatz der freien Verfügung über den Acker wurde im Jahre 1856 durch eine Statthalterei-Verordnung allerdings auf das ganze Land ausgedehnt. Doch die Ansichten und die Entscheidungen der Behörden wurden immer schwankender, als es sich um die Anwendung dieser Grundsätze im Sachsenland handelte und einzelne Ackerbesitzer ihr Grundeigentum ohne Rücksicht auf den herrschenden Trift- und Weidezwang benützen wollten. Es zeigte sich, daß mit der Ausdehnung des im Urbarialpatente aufgestellten Grundsatzes der Ackerfreiheit auf das Sachsenland nicht der geeignete Weg gewählt wäre, welcher ohne Ueberstürzung zum freien Ackerigentum, zur Befreiung vom Weide-Unwesen und zur Commassation allmählig den Bedürfnissen angemessen zu führen vermöchte.

Man mußte einsehen und erkennen, daß ein, den besondern Verhältnissen entsprechendes, erschöpfendes Agrargesetz für das Sachsenland noth thue.

Die wohlthätliche Nationsuniversität erkannte die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes.

Dem erhaltenen Auftrage entsprechend, legte der damalige Abgeordnete des Reupmärker Stuhles Herr W. F. W. einen Gesetzentwurf nebst einem erschöpfenden Gutachten vor, welches unter Univ.-Z. 65/1863 den sächsischen Kreisen zur Einsicht und Begutachtung mitgetheilt wurde.

Wie unser Verein in früherer Zeit über die in dem Entwurfe berührten Fragen seine Ansichten der wohlthätlichen Nations-Universität dargelegt hat, sieht sich die gefertigte Vereinsverwaltung auch gegenwärtig dringend veranlaßt, dem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, da die Grundlage für alle Verbesserungen geschaffen werden soll, deren unsere Landwirtschaft bedürftig ist. Als das Ergebnis eingehender Erwägungen erlaubt sich diese Verwaltung den Entwurf eines Statutes zur Regelung der agrarischen Verhältnisse in einer umgearbeiteten, wesentlich geänderten Fassung vorzulegen und die Gründe zu entwickeln, die hierbei bestimmend mitgewirkt haben.

Die Ueberschrift des Entwurfes und der einleitende Satz über den Zweck des Statutes wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Ebenso wird die Gliederung des Ganzen in mehrere Abschnitte für sich selbst sprechen.

Dagegen wird auf die Fassung und den Inhalt der Abschnitte und der darin gegebenen Einzelbestimmungen näher einzugehen sein.

Der erste Abschnitt (§. 1) bezeichnet den latenten Grundsatz, daß vom Bestehenden ausgegangen werden müsse, da die jetzige Dreifelderwirtschaft mit genossenschaftlicher Brache und

Weide im Allgemeinen noch für längere Zeit in Übung bleiben wird, bis allmählig die Arrondirungen einzelner Grundstücke zunehmen und endlich die Gemeinden keine nach der andern sich zur Regelung oder Zusammenlegung des Grundbesitzes entschließen werden. Eine so tief einschneidende Maßregel, wie es eine agrarische Umwälzung ist, kann sich nur in mäßigen Schritten nach Vorwärts vollziehen. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet muß sich darauf beschränken, dem freien Willen der Beteiligten die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, damit sie nach eigenem Bedürfnisse und Ermessen die dargebotenen Umänderungen benützen und aus selbstgestaftem Entschluß die ermöglichten Neuerungen ergreifen mögen.

Deshalb konnten wir auch den Grundsatz, daß den Gemeindevertretungen und Aemtern allein zuzustehen solle, „einzelne Riede oder die ganze Gemarkung dem Triftzwang und Weidegange zu entziehen“, nicht billigen.

Ein solches Recht oder Befugniß des Amtes verstößt gegen den in dem Statute zum Ausdruck gebrachten ganz richtigen Gedanken, der das Privatrecht im Grundeigentum würdigt, und sich auf die Ueberzeugung stützt, daß es wesentlich dem Privatwillen überlassen bleiben müsse, sich der gesetzlich dargebotenen Gelegenheit zu Aenderungen und Umgestaltungen im Grundbesitz zu bemächtigen. Die bloße Aufhebung des Triftzwanges und des gemeinschaftlichen Weideganges ist selbst bei der Eröffnung zureichender Feld- und Verbindungswege nicht ausführbar, und die Ueberlassung der zerplittert und im Gemenge gelegenen Aecker an die beliebige Benützung jedes Einzelnen, zumal auf den großen Gemarkungen des Sachsenlandes bedenklich. Denn die tausende kleiner und schmaler Parzellen können eben nur in einer gemeinschaftlichen Anbau- und Weide-Ordnung möglichst gut ausgenützt werden. Die schwächliche Gestalt und unregelmäßige Lage der Aecker steht dem Gange des Ackerfahrens, dem Wenden der gebräuchlichen Viegepanne, der Beweidung der Brache und der Stoppeln im Wege und hindert die Zunahme an Arbeits- und Dungkraft, sowie die Intelligenz im Futter- und Wechselbau, welche auf den in halben Meilen weiter Entfernung von einander gelegenen Parzellen eines, wie immer freigegebenen großen Hatterts nicht aufzukommen vermögen.

Aus diesen wirthschaftlichen Gründen haben wir die bloße Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit der Nutzungen auf den Aeckern in dem Zustande des Gemenges, in dem sie sich jetzt befinden, ganz fallen gelassen. Man würde sie vergebens unter die Fälle aufnehmen, die in Folge eines Mehrheitsbeschlusses eintreten könnten; denn practische Landwirthe werden zu diesem Beschlusse nie gelangen und wollten sie es versuchen, bald davon zurückkehren.

Es ist jedoch einleuchtend, daß die bisherige gebundene Wirthschaftsmethode mit dem willkürlichen Antheil an der Weide und mit der Unmöglichkeit, aus dem gemeinschaftlichen Anbau und der gemeinschaftlichen Weide zu treten, nicht so lange fortbestehen und beibehalten werden dürfe, bis die große That der Commassation endlich eintreten kann. Vollkommen gerechtfertigt erscheinen daher Maßregeln, welche die bestehende Gemeinschaftlichkeit im Anbau und in der Weide regeln und mäßigen, und entsprechend auf die Zusammenlegung des Grundbesitzes vorbereiten. Solche Bestimmungen finden sich in den §§. 2 bis 6 und gehen vom §. 7, anfangen in die theilweise Aufhebung der gemeinschaftlichen Anbau- und Weideordnung über.

Im zweiten Abschnitt mit den §§. 2 bis 6, in Combination mit §. 19 in dem Abschnitte vom Verfahren wird den Gemeinden, rücksichtlich den Gemeindevertretungen, im Einvernehmen mit den bedeutendern Wirthen des Ortes freigestellt, durch eine mehrfeldrige Eintheilung des parzellirten Hatterts einen größeren Wechsel der Früchte und die Aufnahme des Kleebaues in den Fruchtwechsel zu ermöglichen. Der Kleebau, der, wie bekannt, in einem dreifeldrigen Umlauf der Früchte und unter dem Bestehen der dreifeldrigen Stoppel- und Brachweide nicht ausführbar ist, wird schon bei einem sechsfeldrigen

Umlauf vollkommen ermöglicht, und mit der Beschränkung der Brach- und Stoppelweide auf je ein bloßes Sechstheil des Hatterts, sowie durch größere Futtererzeugung überhaupt wird der Stallfütterung und der Wechselwirthschaft auf commassirtem Grunde näher gerückt.

Dazu kommt die Regelung und Mäßigung der Weiderechtigung, zu der sich die Majorität der Grundwirth, selbst abgesehen von einer Umwandlung der Dreifelder- in eine Sechsfelderwirthschaft sehr bald entschließen wird. Dadurch treten sie aus dem bisherigen Saumsal in der Wahrung ihrer Eigenthumsrechte wesentlich heraus. Die persönliche Auffassung ihres Vortheiles, der sich an das individualisirte Grundeigenthum knüpft, findet bei den Grundwirthern eine gerechte Befriedigung, und wir sind dem Gedanken von dem Vortheil und der Berechtigung zu dem unbeschränkten, ausschließlichen Gebrauch des Grundeigenthums wieder um einen Schritt näher gerückt.

Im dritten Abschnitt mit den §§. 7 bis 14 wird ein weiterer Schritt vorwärts gethan durch die theilweise Regelung des Grundbesizes und die Ausscheidung einzelner Grundstücke oder ganzer Gruppen derselben.

Das Beispiel gewinnt. Beim Landbauern zumal wirkt dieses allein.

Die Bestimmungen in den §§. 7 bis 14 bedürfen einer ausführlicheren Rechtfertigung nicht. Sie dürften genügen, um in der Mitte der Sachen jene wünschenswerthe Classe größerer Grundbesitzer auf möglichst commassirten Plänen zu schaffen, wie sie Oberösterreich, Baiern und andere Gebiete in Deutschland, besonders am Rheine aufzuweisen haben; Grundwirth, die naturgemäß zur Wechselwirthschaft greifen, und von allen unschätzbaren Mitteln des Kleebaues, der Stallfütterung, guter Viehhaltung, reicher Düngung, Tiefcultur, guter Werkzeuge, Pferdehabe und Häufelflug, Wisenmäherung, Obstcultur u. s. w. mit so schönem Erfolge Gebrauch machen.

Da tritt dann bald die Zeit ein, wo auch der sächsische Landbauer zur Commassation des ganzen Hatterts, oder nach Umständen nur eines Theiles desselben greifen wird. Das ist eine Zeit, die bei gehöriger Unterstützung in nicht all zu ferner Zukunft eintreten kann.

Die hohe Wichtigkeit der Regelung und Zusammenlegung des Grundbesizes findet in immer weiterer Ausbreitung Anerkennung und Würdigung. In vielen Ländern Europa's hat die Gesetzgebung die Commassation zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht und die zwangsweise Durchführung derselben nach Ermittelung einer gewissen Mehrheit der darum sich bewerbenden Grundbesitzer ist in vielfacher Weise gesetzlich ausgesprochen worden. Dieser Grundsatz ist auch in dem siebenbürgischen Urbarialpatente vom Jahre 1854 aufgestellt und unser Verein hat wiederholt versucht, bei der h. Landesregierung die Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die Gemeinden des Sachsenlandes und die Ausarbeitung einer besondern, den Verhältnissen auf Sachsenboden Rechnung tragenden Durchführungsvorschrift anzuregen.

Auch gegenwärtig muß sich diese Oberverwaltung dafür erklären, daß die Bearbeitung eines Statutes über die Zusammenlegung des Grundbesizes in Aussicht genommen werden möge.

Die Vorbereitung eines solchen Gesetzentwurfes, welcher jedenfalls ausführlichere Bestimmungen enthalten müßte, als der Raum eines oder weniger Paragraphen in sich fassen kann, wird jedoch das gründliche Studium des hierüber beizuschaffenden Materiales erfordern und längere Zeit in Anspruch nehmen. Inzwischen wird auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maßregel unter uns mehr Eingang finden und das Verlangen darnach lebhafter hervortreten.

Es wäre aber eine mißliche Sache, wenn die Regelung der agrarischen Verhältnisse im Ganzen so lange aufgeschoben und für die Befreiung des Grund und Bodens von den Fesseln der gemeinschaftlichen Anbauordnung und Weidenuzung wieder nichts geschehen sollte.

Die Oberverwaltung sieht sich demnach durch die Dringlichkeit der Sache zu dem Wunsche veranlaßt, es möge das Statut über die Regelung der agrarischen Verhältnisse mit Hineingelassung aller Bestimmungen über die zwangsweise Zusammenlegung des Grundbesizes ehestens in Verathung genommen und zur Schlußfassung gebracht, dagegen in Angelegenheit der Commassation ein eigenes Statut ausgearbeitet und einer besondern Verhandlung vorbehalten werden.

Im vierten Abschnitt §. 15 bis 17 sind die Bestimmungen betreff der Parzellirungsfreiheit, oder betreff der Zerstückelung der Feldgründe enthalten.

Diese Oberverwaltung geht von der Ansicht aus, daß es nicht wünschenswerth sei, die wechselnde Grundzerstückelung innerhalb jener Grenze zu verhindern, über welche hinaus die übermäßige, ruinirende Zerstückelung der Acker beginnt. Diese Grenze ist nach unserer Ansicht Ein Erdjoch, in der Ausdehnung von 1600 Quadratlasten.

Wenn nämlich zunächst in der Zusammenlegung größerer Besitzungen der Anreiz für die vermögendere Bauern liegt, dieselben nicht leicht zu theilen, und es zu einer genügenden Emporhaltung der größeren arrondirten Besitzungen ganz und gar keiner erzwungenen Gebundenheit des Besitzes (geschlossene Bauerngüter) bedarf, — so muß auch daran gedacht und dem gesunden Bedürfniß des Bodenverkehrs angemessen ermöglicht werden, daß einerseits der vermögende Landwirth außerhalb seines arrondirten Familiengutes von den kleinern Grundstücken so viel möglich erwerben könne, als erforderlich ist, damit er einen zweiten Sohn oder eine Tochter bei ihrer Verheirathung mit Gründen bedenken könne, und daß andererseits der Kleinbesitzer leicht sich zum größern Grundeigentümer emporschwingen könne; was doch ebenso vom volkwirthschaftlichen und socialen Standpunkt nützlich und wünschenswerth ist, als die Erhaltung der größern, sogenannten Stockbauern.

Dieses ist unser Gesichtspunkt, der uns dazu bestimmte, jenes Verbot fallen zu lassen, welches bis zu einer gewissen Untheilbarkeit des Bauerngutes, sobald dieses 10 Erdjoch umfasse, führen müßte. Dasselbe würde eine tief eingreifende Maßregel bilden gegen das natürliche Bedürfniß des erleichterten Verkehrs mit dem Boden im Kleinen; ein Verkehr, der zumal dem sächsischen Landbauern in der Gewohnheit begründet erscheint, die so alt ist, als sein eigen Landrecht. In wie weit durch eine solche Maßregel der sächsische Landmann abgehalten werden sollte, seinen Acker nicht mehr in kleinen Parzellen an zuwandernde Fremde zu veräußern, wodurch es denselben bisher so sehr erleichtert wurde, sich auf sächsischen Gebieten anzusiedeln und im Kleinen den sächsischen Boden zu erwerben, so liegt der Ansicht, gegen dies Uebel sei das Heilmittel der untheilbaren Bauerngüter anzuwenden, offenbar eine falsche Diagnose zu Grunde. Denn nicht die Käuflichkeit sächsischer Grundstücke hat die fremden Hirten, Meterer und Handlanger herbei gelockt und groß gezogen und zum Erwerb von Boden geführt, sondern dies war eine Folge der unregelmäßig, schrankenlosen Weide, die Jedermann eine beliebige Anzahl Weidewiehe gestattete, wenn er auch keinen Grund besaß; und die Schwerfälligkeit und Einseitigkeit der Bauern in so mancher Gemeinde verschuldet ihr Herabkommen im Grundbesitz, indem sie bei dem Mangel eigener Nachkommenschaft in der Wirthschaft fremder Hilfe bedurften und von dem nomadischen Weidetreiben nicht abließen, ohne jedoch sich selbst der kleinern, aber fruchtbaren Geschäfte am Hattert anzunehmen.

Aus diesen Gründen halten wir die allgemeine Abneigung, die sich gegen den Antrag auf Einführung von gebundenen Bauerngütern in der sächsischen Nation ausgesprochen hat, für gerechtfertigt, und müssen demselben unsere Zustimmung verweigern.

Der fünfte Abschnitt (§. 18), welcher von den Strafbestimmungen handelt, dürfte in den Umständen und in der beabsichtigten allgemeinen Geltung des Statuts ihre Begründung finden.

Im sechsten Abschnitt mit den §§. 19 bis 26 ist das Verfahren betreff einer Regelung oder Aenderung in der Anbau-Ordnung und in betreff der Ausscheidungen geordnet, was offenbar ein dringendes Erforderniß ist, damit das Statut zu einer geregelten, erfolgreichen Anwendung gelangen könne.

Die angezogenen §§. dürften das Nothwendige enthalten.

So oft über diejenigen Maßregeln, welche zur Beförderung der Zusammenlegung des Grundbesitzes dienlich sein sollen, Beratungen gepflogen werden, wird als ein großes Erschwerniß bei der Ausführung der, auf dies heilsame Ziel gerichteten Bestrebungen bezeichnet, daß die ohnedies damit verbundenen Geldopfer durch die bedeutenden Auslagen an Stempel und Vermögensübertragungsgebühren beträchtlich erhöht werden.

Durch die Befreiung der, die Arrondirung des Grundbesitzes bezweckenden Kauf- und Tauschgeschäfte von diesen Gebühren kann die gute Sache wesentlich erleichtert werden. In mehreren Kronländern der Monarchie haben deshalb die Landesvertretungen bei der h. Regierung auf die Bewilligung einer solchen Erleichterung angetragen.

Hiedurch ermuthigt, hat dieser Verein mit Berufung auf das Urbarialpatent vom 21. Juni 1854 (§. 87) und den Ministerialerlaß vom 17. Juni 1860 (Reichsgesetzblatt Nr. 166) bei dem h. k. Landesgubernium zu Ende des verflossenen Jahres das Ansuchen gestellt es möge erwirkt werden, das die zur Erleichterung der Besitzregelung für einige Theile Siebenbürgens gewährte Gebührenfreiheit der bezüglichen Urkunden und Eigenthumsübertragungen, auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt, und wenigstens auf eine gewisse Reihe von Jahren bewilliget werde.

Man würde dem beiliegenden Entwurfe eine ähnliche Bestimmung, wie sie in den bezogenen Verordnungen enthalten ist, beigefügt haben, wenn es nicht bedenklich erschienen wäre, eine nicht in den Wirkungsbereich der Municipalgesetzgebung fallende Anordnung in das der Schlußfassung der wohlblöblichen Nations-Universität zu unterziehende Statut aufzunehmen.

Die gefertigte Vereinsverwaltung kann es jedoch nicht unterlassen, an die vorliegende Erörterung anknüpfend, den Wunsch auszusprechen, es möge auch von Seite der wohlblöblichen Nationsuniversität hohen Orts um die Bewilligung der Gebührenfreiheit für die freiwillige Arrondirung und die damit im Zusammenhang stehende Uebertragung von Grundeigentum im Sachsenlande eingeschritten werden.

Hiermit glaubt man das über diesen hochwichtigen Gegenstand abzugebende Gutachten schließen zu können und erlaubt sich an die versammelte Vertretung des sächsischen Municipalverbandes und ihren hochverehrten Leiter die vertrauensvolle Bitte zu richten:

Die wohlblöbliche Nationsuniversität wolle den beiliegenden Entwurf eines Statutes über die Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande würdigend entgegennehmen und noch in der gegenwärtig tagenden Versammlung zur Beschlußfassung bringen.

Hermannstadt, 8. November 1867.

Von der Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen
Landwirtschaftsvereines.

J. Bedeus m. p.,
Vereinsvorsteher.

Statuts-Entwurf

zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im siebenbürgischen
Sachsenlande.

Um den Uebergang aus dem bisherigen Zustand der genossenschaftlichen Gebundenheit des Bodens in den Gemeinden des Sachsenlandes zu der freien Benützung des Grundbesitzes mittelst Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungen anzubahnen und die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Gemeinschaft als eine Vorbedingung der ungehinderten Einführung einer verbesserten Bewirtschaftungsweise zu ermöglichen, werden die

nachstehenden Bestimmungen von der sächsischen Nations-Versammlung innerhalb ihres municipalen Gesetzgebungsrechtes und unter Bestätigung der hohen königl. ungarischen Regierung erlassen:

Erster Abschnitt.

Von dem Fortbestande der bisherigen gemeinschaftlichen
Nutzungen.

§. 1.

Die bisherige gemeinschaftliche Anbau- und Weideordnung in den Gemeinden des Sachsenlandes bleibt im Allgemeinen nach dem dormaligen örtlichen Bestande fernerhin aufrecht. Für Abänderung oder Aufhebung derselben auf einer einzelnen Gemarkung sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regelung und Aenderung in den gemeinschaftlichen
Nutzungen.

§. 2.

a) Die gemeinschaftliche Anbau-Ordnung
betreffend.

Die Gemeinde hat bezüglich des der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Grundbesitzes die Anbau-Ordnung mit dem entsprechenden Wechsel für den ganzen Hattert oder für einzelne Theile desselben zu bestimmen und damit in Verbindung, die Feldwege im Zwecke der unbehinderten Zugänglichkeit und des Schutzes der Feldgründe zu regeln oder neue Feldwege mit dem Rechte der entgeltlichen Expropriation anzulegen.

§. 3.

Die bezügliche Schadloshaltung für die expropriirten Grundflächen ist aus Gemeindemitteln zu leisten.

§. 4.

b) Die gemeinschaftliche Weide-Ordnung
betreffend.

Eine Regelung der gemeinschaftlichen Viehweide ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald in einer Gemeinde eine Anzahl Grundbesitzer darum einschreitet, deren Besitzthum mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes der zu beweidenden Acker- und Wiesengründe beträgt.

Die Viehweide auf den der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Feldgründen ist in diesem Falle nach dem Verhältniß des als gemeinschaftliche Weide benützten Grundbesitzes jedes Einzelnen zu regeln, und demgemäß die Anzahl und die Gattung des Weideviehes dem Ort und der Zeit angemessen, zu bestimmen.

Gleichzeitig ist auch die Viehweide auf dem Weideland der Gemeinde selbst zu regeln und dabei die Theilnahme der Gemeindegensossen nach dem Verhältniß ihres gesammten auf der Gemarkung gelegenen innern und äußern Grundbesitzes zu bemessen.

§. 5.

Freie Verfügung des Einzelnen über sein
Weiderecht.

Sobald die gemeinschaftliche Weide in einer Gemeinde nach dem vorangehenden §. 4 geregelt ist, steht es jedem Grundbesitzer frei, sein Weiderecht in dem ihm zukommenden Ausmaß selbst zu benützen oder auch einem Andern abzutreten.

§. 6.

Heerdengang und Verbot der Einzelweide.

Jede Gemeinde hat das zum Weidengang zugelassene Vieh nach Bedarf und örtlichen Umständen in Heerden einzutheilen und die Heerden zur Aufsicht den von der Obrigkeit bestellten und beeideten Hirten zu übergeben. Hierbei ist zu bestimmen, wie viele Heerden zu bilden seien, wo die Weide stattzufinden hat und welcher Heerde jeder Gemeindegensosse sein Vieh zu übergeben habe.

Es ist nicht gestattet, daß einzelne Gemeindeglieder ihr Vieh nach Willkür zur Weide treiben, sondern sie sind gehalten, dasselbe den ihnen bezeichneten Hirten anzuvertrauen.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausscheidung der Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange.

§. 7.

1. Befreiung einzelner Grundstücke:

a) Durch einzelne Eigenthümer.

Jeder Grund-Eigenthümer ist berechtigt, seinen Acker oder Wiesengrund dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange zu entziehen, sobald eines der nachstehenden Erfordernisse vorhanden ist:

1. wenn das betreffende Grundstück einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens fünf Joch zu 1600 Geviertklastern hat,

2. wenn das betreffende Grundstück, sollte es auch unter dem Ausmaß von einem Joch sein, in ein bereits umfriedigtes Grundstück einbezogen wird, oder wenn es fest am Ortsriebe (an geschlossenen Häusern oder Gärten) oder an der Grenze der Gemeindegemark gelegen ist,

3. wenn es vermöge seiner Lage zu einem Weingarten, zu einer Baum-, Hopfen- oder sonstigen besonderen Anlage, zu einem landwirthschaftlichen Gewerbe (Ziegelbrennerei u. dgl.) oder zu einem sonstigen gewerblichen Unternehmen (Fabrik und dgl.) verwendet wird.

§. 8.

b) Durch mehrere benachbarte Eigenthümer.

Unter den im vorhergehenden §. angeführten Bedingungen steht die nämliche Befugniß auch mehreren Besitzern zusammenhängender Feldgründe gemeinschaftlich zu, sobald sie sich diesbezüglich verständigt haben.

§. 9.

c) Durch Pächter.

Mit Zustimmung der Grundeigenthümer ist auch den Pächtern die Ausscheidung von Grundstücken aus der gemeinschaftlichen Bewirthschaftungsweise in obiger Art gestattet.

§. 10.

2. Durch die Eigenthümer und Pächter ganzer Hattertheile.

Selbst eine ganze Abtheilung des Hatterts (Gewande, Furlinge u. dgl.) oder ein Theil derselben, kann unter den im §. 8 erwähnten Bedingungen dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegang entzogen werden, sobald der Flächeninhalt der Feldgründe jener Grundeigenthümer oder Pächter, welche diese Ausscheidung verlangen, die halbe Ausmaß des auszuscheidenden Hattertheiles übersteigt.

§. 11.

Umfriedung der ausgeschiedenen Grundflächen.

Ausgeschiedene und somit aus der gemeinschaftlichen Wirthschaftsweise gehobene Grundflächen sind in 4 Wochen nach der bei dem Gemeinde-Amt anzuzeigenden Ausscheidung durch eine, wenigstens zwei Schuh hohe, wie immer geartete Umfriedigung zu umgeben, damit Jedermann den ausgeschiedenen Grund als solchen zu erkennen vermöge und die Hirten das Weidevieh von den ausgeschiedenen Flächen abhalten können.

§. 12.

Theilnahme der ausgeschiedenen Grundwirth an der Gemeindegewide.

Bei der Regelung der Viehweide haben die Grundwirthte bezüglich ihres ausgeschiedenen Grundbesitzes auf eine Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide, sofern diese nicht auf dem Gemeindegund stattfindet, keinen Anspruch.

§. 13.

Benützung der ausgeschiedenen Gründe.

Dem Besitzer eines ausgeschiedenen Grundes steht es frei, denselben nach eigenem Ermessen zu bebauen und zu benützen. Die Einzelweide des Viehes ist nur auf ganz sicher umfriedigten Grundstücken, wo das Vieh ohne Gefahr für die Nachbargründe aufsichtslos weiden kann, gestattet.

§. 14.

Die Errichtung von Wirthschaftsgebäuden außerhalb des Ortsriebes ist auf größeren ausgeschiedenen Grundcomplexen von mindestens zehn Joch Flächeninhalt unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Bauvorschriften gestattet.

Vierter Abschnitt.

Von der Parzellirungsfreiheit.

§. 15.

Die Zerstückelung von Feldgründen bei Erbtheilungen oder einer sonstigen Eigenthumsübertragung ist in dem Falle unbeschränkt gestattet, wenn dadurch die Vereinigung mit angrenzenden Gründen bewirkt wird.

§. 16.

In andern Fällen ist die Zerstückelung einzelner Feldgründe von der Bewilligung der Verwaltungsbehörden abhängig und es ist darauf zu sehen, daß ein jedes Stück des getheilten Grundes die Ausdehnung von mindestens einem Erdjoch von 1600 Quadratklastern habe.

§. 17.

Eine Abtrennung in kleinerem Ausmaß kann nur ausnahmsweise zu besonderen Zwecken, z. B. zur Herrichtung einer besondern gewerblichen oder sonstigen wirthschaftlichen Anlage gestattet werden.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 18.

Es steht jeder Gemeinde frei, auf Grundlage der bestehenden Vorschriften über Feldschutz und Feldfrevel, namentlich der Verordnung vom 30. Januar 1860 die Feldhüter aufzustellen und weitere Strafbestimmungen sowohl zum Schutz einer bestehenden gemeinschaftlichen Anbau- und Weideordnung, als auch der beabsichtigten Regelung und Aenderung derselben festzusetzen und in Anwendung zu bringen.

Als Allgemein zu beobachtende Strafbestimmungen haben von nun an in jeder Gemeinde des Sachsenlandes zu gelten:

a) Für jedes Stück Hornvieh oder Pferd, welches einzeln und nicht unter der Aufsicht des angewiesenen Hirten zur Weide getrieben wird, hat der Eigenthümer desselben in den drei ersten Fällen jedesmal 1 fl., für jeden spätern Uebertretungsfall aber das Doppelte als Strafe zu entrichten. Für das kleinere Vieh ist die Hälfte dieser Strafe einzubringen.

Diese Strafgebühr gehört zur Hälfte in die Ortsarmencasse, die andere Hälfte dem Angeber oder Ergreifer und ist ungesäumt durch den Gemeindevorstand einzutreiben.

b) Wenn das in einer Heerde vereinigte und einem Hirten anvertraute Weidevieh einen ausgeschiedenen und umfriedigten Grund betritt oder irgend eine Beschädigung der Umfriedigung oder des Feldgutes überhaupt verursacht, so ist der Hirt mit einer Strafe von 2 bis 40 fl. oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen und zum Ersatz des erweislichen Schadens zu verhalten.

Für den Schadenersatz haben außer dem Hirten, deren Besteller und die Eigenthümer des Weideviehes zu haften.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Ausführung der obigen Bestimmungen.

§. 19.

Competenz betreff einer Regelung und Aenderung in der bisherigen Hattertordnung.

Die im obigen §. 2 vorbedachte Regelung und Aenderung in der gemeinschaftlichen Anbau- und rücksichtlich Weidordnung vorzunehmen, gehört in den Landgemeinden zu dem Wirkungskreis der Gemeindevertretung, und in den Städten zu den Agenden eines durch die Gemeindevertretung aus einer größeren Zahl von Grundbesitzern zusammensetzenden Ausschusses.

Die nach Einvernehmung der größeren und intelligenteren Grundbesitzer des Ortes gefaßten Beschlüsse sind an den Stuhlsrücksichtlich Distrikts-Magistrat (Officiolat) zur Bestätigung vorzulegen.

§. 20.

Competenz und Verhandlung betreff der Weidregelung.

Die Vornahme der im §. 4 vorgedachten Weidregelung gehört in den Märkten und Dörfern gleichfalls in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung, in den Städten in den Wirkungskreis des Grundbesitzer-Ausschusses.

§. 21.

Dieselben haben die entscheidende Hälfte der Grundbesitzer zu berechnen, und ist sie vorhanden, die neue Weidordnung bezüglich der Viehgartung, des Ortes und der Zeitfolge, so wie den Maßstab für die Betheiligung der einzelnen Grundbesitzer festzusetzen.

§. 22.

Ein Recurs dagegen von Seite der Interessenten ist in 14 Tagen nach publicirter Entscheidung, nur ohne aufschiebende Wirkung, und zwar in zweiter Instanz an den Magistrat (das Officiolat) und in dritter Instanz an den Grafen der sächsischen Nation zulässig.

§. 23.

Strafbefugniß.

Die Strafzahlungen auferlegen auf den Dörfern der, den Hattert beaufsichtigende Geschworne sammt einem Ausschuss von zwei der größten Grundbesitzer des Ortes, die weder zu dem Amte, noch zu der Altschaft gehören dürfen. Unter diesen Dreien entscheidet die Stimmenmehrheit.

In den Städten entscheidet die durch die Wahl des Grundbesitzeraussschusses bestellte Hattert-Commission. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach publicirter Entscheidung auf Grund eines amtlichen Auszuges aus dem Strafregister, den der Beschuldigte zu begehren berechtigt ist, an den Magistrat (das Officiolat) mit aufschiebender Wirkung ohne weitem Rechtszug gestattet.

§. 24.

Competenz und Verhandlung betreff der Ausscheidungen.

Die Anmeldung von Ausscheidungen im Sinne der §§. 7 bis 14 ist auf den Dörfern und in den Märkten dem Amte, in den Städten der Hattert-Commission zu erstatten.

§. 25.

Diese haben in höchstens 14 Tagen über Einvernahme der Nachbarn und nach der Beaugenscheinigung des fraglichen Grundstückes, ein Protokoll aufzunehmen und die Gestattung oder Abweisung in einem Auszug aus dem Protokoll den Betheiligten auszufertigen.

Der Gestattung ist allemal die Verwarnung beizufügen; daß in 4 Wochen die in §. 11 vorgeschriebene Umsriedigung geschehen sein müsse, widrigens die Gemeindegewirten keine Verantwortung eines Schadens durch die Heerden treffen werde.

Die Verhandlung über die angeführte Ausscheidung und die Entscheidung hat sich auf die Frage der Zulässigkeit nach dem vorliegenden Agrargesetz zu beschränken.

Etwaige civilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorzubehalten.

§. 26.

Die Berufung gegen die erste Instanz geht mit aufschiebender Wirkung in II. Instanz an den Magistrat, und in III. Instanz an den Grafen der sächsischen Nation und muß in 14 Tagen nach der Zustellung oder Veröffentlichung der Entscheidung angemeldet und ausgeführt werden.

G u t a c h t e n

über eine in Siebenbürgen zu bauende Eisenbahn.

(Fortsetzung.)

Verfolgt man die Linie von Temesvar über den Eisernethorpaß so gelangt man zum nachstehenden Resultate:

Von Temesvar läuft die Trace längs dem Temesflusse bis Karansebes und folgt von da aufwärts dem Laufe der Bisztra. Bis Karansebes findet sie ziemlich günstiges Terrain, sowohl für den Bau, als auch für die Steigungsverhältnisse und auch der untere Theil des Bisztra-Thales stellt ihr keine wesentlichen Hindernisse entgegen, obschon die Steigungen bedeutend ungünstiger werden; allein je weiter in das Siebenbürgen von Ungarn trennende Karpathengebirge vorgebrungen wird, desto mehr häufen sich die Bauwierigkeiten, desto steiler wird die Thalsohle. Das Thal selbst nimmt einen wilden Charakter an, die Thälwände werden schroff, zerrissen, und treten vielfach als Bergkegel vor, den Thälweg zu scharfen Windungen und Serpentinien zwingend. Der Eisernethorpaß, eine Einsattelung hoch am Gebirgskamme nördlich von dem oberen Bisztra-Thale, ist der einzige mögliche Uebergang dieses mächtigen Gebirges. Die Ablenkung dahin führt durch wilde und zerrissene Schluchten, deren Passirung durch eine Eisenbahn große und kostspielige Kunstbauten erfordert; der Eisernethorpaß selbst müßte mit einem Tunnel von mehr als 500 Klafter Länge durchbrochen werden.

Die Ueberschreitung dieser Wasserscheide macht die Trace durch die kolossalen Bauten, die dabei erforderlich wären, weit zu den schwierigsten, aber auch bezüglich des einstmaligen Betriebes zu den nachtheiligsten in Siebenbürgen; denn während alle andern als praktikabel sich darstellenden Wasserscheiden mit Steigungen von 1:100 bis 1:80 oder höchstens 1:75 überfegt werden können, fordert die Ueberschreitung des Eisernethorpaßes Steigungen und Gefälle mehrere Meilen lang bis 1:40.

Jenseits des Eisernethorpaßes gelangt die Trace in das Hägeger Thal und folgt darin dem Laufe des Strehlbaches über Hägeg bis zur Einmündung in das Maros-Thal bei Piski. Das Hägeger-Thal, namentlich in dem untern Theile von Hägeg ab, ist dem Bahnbaue günstig und ebenso das Maros-Thal, in welchem die Trace von Piski aus bis Karlsburg fortgeführt werden kann.

Diese Linie hat eine Länge von 34 Meilen und ergibt eine Entfernung von Karlsburg bis zum gemeinschaftlichen Punkte Czegléd von 64 Meilen, an Baukosten würde sie ein Baucapital erfordern von 29 Millionen.

Bezüglich der Kulturs- und Handelsverkehrs-Verhältnisse ist zu erwähnen, daß die eben besprochene Linie eine Gegend mit einer ganz rünnen Bevölkerung ohne allen Handel durchzieht, daß jedoch das in der Trace liegende Hägeger-Thal nebst dem angrenzenden Bajda-Hunhader Bezirke und dem Psil-Thale mit Rücksicht auf den außerordentlichen Reichtum an Bergproducten und die bereits entwickelte Industrie für eine Bahn immerhin bedeutungsvoll genannt werden kann.

Der dritte Weg endlich ist jener von Arad durch das Maros-Thal.

Da Arad an der Maros liegt, Karlsburg das angenommene nächste Ziel aber ebenfalls an diesem Flusse situiert ist, so folgt, daß die, diese zwei Orte verbindende Bahn gar keine Wasserscheide zu übersteigen nöthig hat und nur dem Thalwege folgend, fast durchaus mit dem Gefälle des Thales, das durchschnittlich geringer als 1:1000 ist, ihren Lauf bis an ihr Ziel fortsetzen kann.

Auch ohne Anführung von Zahlen wird es einleuchtend, daß diese Trace, weil sie direct geht, die kürzeste, — weil sie ein zum größten Theile weites und offenes Thal passirt, deren Bau der billigste, — und weil sie ausnehmend günstige Gefälle besitzt, für den Betrieb die vortheilhafteste sein muß.

In der That hat dieselbe eine Länge von nur 27 Meilen, ergibt für den durchgehenden Verkehr von Karlsburg bis Czegléd eine Entfernung von 51 Meilen und erfordert ein Baukapital von nur 19 Millionen.

Aber auch die Kulturs- und Handelsverkehrs-Verhältnisse an dieser Linie sind im Vergleiche zu den früher besprochenen Linien ausnehmend günstig. Schon von Arad aus und bevor sie den siebenbürgischen Boden erreicht, findet die Trace einen regen Verkehr, namentlich einen ausgedehnten Weinbau (Ménés, Bilágoš, Magyarath u. s. w.) dessen Erzeugnisse als ein sehr gesuchter Handelsartikel auch zum größten Theile auf der Bahn versendet wird. Das linke Ufer der Maros steht den ausgedehnten und fruchtbaren Ebenen des Banates offen und wird zweifellos einen nicht unbedeutenden Früchtenverkehr der Bahn zuführen. In Siebenbürgen selbst ist das Maros-Thal der belebteste Theil des Landes, der Mittelpunkt alles Handels und Verkehrs; — die schon bei der Linie über den Eisernthorpaß erwähnten Industrie-Distrikte: Házeg, Vajda-Hunyad u. s. w. werden von dieser Linie in unmittelbarer Nähe berührt.

Die eben dargestellten allgemeinen Verhältnisse der drei concurrirenden Linien enthalten hinlängliche Fingerzeige, um unter ihnen die vortheilhafteste Wahl zu treffen.

Eine kurze und übersichtliche Wiederholung derselben ergibt die nachstehenden Hauptmomente:

1. Die Körös-Linie.

Der Bau: sehr schwierig und kostspielig;

Uebersetzung: Kráth-Hágo-Gebirge und noch zwei Wasserscheiden;

Gefälle und Steigungen:

auf dem größten Theile der Länge . . . 1:155

bei den Wasserscheiden bis 1:75

Länge der zu erbauenden Strecke 35 Meilen

Entfernung von Karlsburg bis Czegléd 58

Baukapital 32,000,000 fl.

2. Die Linie über den Eisernthorpaß (von Temesvar.)

Uebersetzung: jedoch der schwierigsten Art 1 Wasser-scheide;

Gefälle und Steigungen bis 1:40

Länge der Baustrasse 34 Meilen

Entfernung von Karlsburg bis Czegléd 64

Baukapital 29,000,00 fl.

3. Die Maros-Linie (von Arad)

Der Bau: entsprechend ohne besondere Schwierigkeit; dabei keine Wasserscheide;

Steigungen: höchstens 1:300

Länge der Baustrasse 27 Meilen

Entfernung von Karlsburg bis Czegléd 51

Baukapital 19,000,000 fl.

Mit Rücksicht auf die zuvor festgestellten Grundzüge muß aus der vorstehenden Zusammenstellung vorerst hervorgehoben werden, daß die Maros-Linie das kleinste Baukapital bedarf; die diesfällige Differenz ist keinesfalls gering,

sie beträgt gegen die Körös-Linie 13 Millionen, gegen die Linie über den Eisernthorpaß 10 Millionen Gulden.

Weiter ist zu entnehmen, daß die Maros-Linie wegen der vortheilhaftesten Gefällsverhältnisse die billigsten Transportkosten, — dann durch das Entfallen aller größeren Kunstbauten als: Tunneln, Viaducte u. dgl. die geringsten Conservationskosten — und daher auch die kleinsten Betriebskosten ergeben wird; auch in dieser Hinsicht ist der Vortheil der Maros-Linie nicht klein, denn schon ein beiläufiges Calcul stellt heraus, daß der Betrieb sowohl auf der Großwardeiner, als auch auf der Temesvarer Linie mindestens das Doppelte von den Betriebskosten der Maros-Linie erfordern würde.

Die Maros-Linie endlich gibt die kleinste Entfernung nach Czegléd, sie gewährt also die kürzeste Route nach Pest, Wien u. s. w. und da sie überdies die Reisenden und Frachten auf ebenem Wege mit Vermeidung aller hohen Wasserscheiden transportirt, so bildet sie für den durchgehenden Verkehr das bequemste, schnellste und billigste Communicationsmittel.

Unter den drei Eingängen nach Siebenbürgen ist sonach der im Maros-Thale derjenige, welcher den Intressen des Actienkapitals und seiner künftigen Rentabilität, am vortheilhaftesten entspricht; er ist also derjenige, welcher von dem anfangs bezeichneten Standpunkte als der beste erscheint und somit zur Ausführung gewählt werden soll. Die Vorzüge dieses Einganges sind gegen die concurrirenden an der Körös und über den Eisernthorpaß so groß und auffallend, daß ich mir eine kaum verzeihliche, ja eine vorsätzliche Hintanzetzung aller Rücksichten für die Rentabilität der ganzen Eisenbahnunternehmung zum Vorwurfe machen müßte, wenn ich einen andern Eingang auf Siebenbürgen, als den von Arad aus an der Maros bevorzugen wollte.

Nach Feststellung dieses ersten Theiles der Siebenbürgischen Bahntrace bis Karlsburg wird es sich nun um die weitere Fortsetzung derselben handeln. Da solche offenbar von der Wahl ihres zweiten Endpunktes abhängen wird, so wird es nöthig sein, vorher diesen letzteren in Erwägung zu ziehen.

Die Siebenbürgische Bahn, wenn sie ihrer Bestimmung: ein Mittelglied der österreichisch-orientalischen Bahn zu werden, entsprechen soll, muß ihre Richtung gegen die Walachei nehmen und bis zur dortigen Landesgrenze geführt werden, wornach ein Punkt dieser letzteren der zweite Endpunkt der Siebenbürgischen Bahn wird.

Das diese Grenze im Süden und Südosten von Siebenbürgen bildende Gebirge muß jedenfalls von der Siebenbürgischen Bahn, beziehungsweise von ihrer Fortsetzung passirt werden und es bieten sich dazu vorzüglich 2 Stellen als praktikabel dar: der Rothethurm-Paß am Alutaflusse, südlich von Hermannstadt, und der Bobzau-Paß südöstlich von Kronstadt.

Es ist notwendig, diese beiden Uebergangspunkte einer näheren Betrachtung und Erörterung zu unterziehen und ich will diesfalls mit dem Bobzau-Paß, als demjenigen Uebergangspunkte, welchen die Mehrzahl der bisherigen Projecte als den beachtenswerthern dargestellt hat, beginnen. (Fortsetzung folgt.)

Eisenbahn-Nachricht.

Der Bau der Eisenbahnlinie von Czernowitz nach Bukarest dürfte jetzt gesichert sein. Der Direktor der Lemberg-Czernowitzer Compagnie, Herr von Offenheim, hat nämlich, wie wau aus Galatz schreibt, mit der rumänischen Regierung eine Convention abgeschlossen, an deren Genehmigung durch die Kammern nicht der mindeste Zweifel gehegt wird. Die Länge der ganzen Linie beträgt 619 Kilometer und soll successive binnen 6½ Jahren dem Verkehr übergeben werden. Die Arbeiten sollen im Frühling nächsten Jahres beginnen, mit der Strecke von Succava nach Jassy. Die Conzession ist für 90 Jahre ertheilt und der Staat garantirt den Conzessionären als Reingewinn des Unternehmens, vom Tage des Eintritts einer jeden Strecke in den Verkehr einen Zins von 7½ %.

Effecten- und Wechselcourse.

Wiener Börsenbericht vom 30. Nov. bis 6. Dec. 1867.	Benennung der Effecten						Benennung der Effecten	
	Samstag 30	Montag 1	Dienstag 2	Mittw. 3	Donnerstag 4	Freitag 5	Ein-gezahl	Dienst. 3
	5% Metalliques	57.25	57.60	57.70	57.60	57.60	500	695
	5% National-Anlehen	66.10	66.30	66.10	66.—	66.10	63	1320
	Banfactien	679.—	680.—	680.—	681.—	680.—	—	425
	Creditactien	184.30	184.—	183.80	182.80	182.40	500	1550
	Staats-Anlehen 60er	83.90	84.—	83.60	83.50	83.20	1000	2220
	Siebenb. Grundentlast.-Obligat.	65.50	65.—	—	—	—	500	825
	Silber	118.50	118.25	118.—	118.50	119.—	315	668
	London	120.35	120.20	120.15	120.50	121.20	210	265
	Dufaten	5.72 1/2	5.72 1/2	5.71	5.72 1/2	5.77	—	89.75

Hermannstadt, 6. Dezember. Heute war unser Markt mit Cerealien ziemlich befreht, dennoch wurden sämmtliche Fruchtgattungen zu guten Preisen, ohne im Geringsten etwas nachzugeben, abgesetzt. Mangel an schönem **Weizen**, bester wurde bis fl. 6.80 per Kübel gezahlt. **Mittelweizen** fl. 6—6.40, geringere Sorte fl. 5.60; **Mittelfrüchte**, je nach Güte fl. 4.30—5; **Korn** hielt sich bei fl. 3.20 bis höchstens fl. 3.60; **Hafer** fl. 1.80 bis höchstens fl. 2; **Kukuruz** hat etwas nachgegeben von fl. 3.20 bis fl. 3.40; **Erdäpfel** fl. 1.20 per Siebenbürger Kübel. — **Schweinefett** hat stark herabgestimmt, und ist bereits bis auf 70 fr. die Maß gefallen, nur **Brennholz** ist sehr theuer, bis fl. 10 die 30zöllige Klasten.

Witterung: Thaumetter, Regen und warm.
Mediasch, 5. Dezember. **Weizen** bester fl. 3.20—3.60; **Halbfrucht** fl. 2.44—2.90; **Korn** fl. 1.87—2.24; **Spekt** 90 fr. bis 1 fl.; **Hafer** fl. 1.12—1.18; **Kukuruz** fl. 1.80—1.90; **Erbsen** fl. 3—3.20; **Fisolen** fl. 3.80 bis 4; **Hausfamen** fl. 2.40—2.50; **Erdäpfel** 64 bis 70 fr. per n. ö. Megen. — **Kerzen** gegossene fl. 38, **Schweinefett** fl. 40 bis 41, **Speck** fl. 32—34 per Centner. — **Rindfleisch** 15 fr. per Pfund. — **Gartes Brennholz** 30" fl. 9.30—10 die n. ö. Klasten. — **Spiritus** 10 fr. per Grad.

Kronstadt, 29. November. **Weizen** schönster fl. 4.28, mittlerer fl. 3.68, geringer fl. 3.36; **Halbfrucht** fl. 2.90; **Roggen** fl. 1.88—2.12; **Gerste** fl. 1.70—1.86; **Hafer** 96 fr. bis 1 fl.; **Kukuruz** fl. 2.34; **Hirse** fl. 3.60, **Erbsen** fl. 3.46, **Linsen** fl. 4.28, **Fisolen** fl. 4; **Erdäpfel** 60 fr.; **Leinsamen** fl. 6.60 per n. ö. Megen. — **Rindfleisch** 13 fr., **Schweinefleisch** 20 fr., **Schöpfensfleisch** 8 fr. per Pfund. **Rindfleisch** ungeschliff fl. 24 per Centner.

Getreide-Durchschnittspreise in nachstehenden Kronländern der österr. Monarchie in der Woche vom 18. bis 24. November 1867:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Butowina	fl. 4.50	2.80	1.80	1.—	2.30
Galizien	6.05	3.72	2.39	1.38	3.—
Siebenbürgen	3.33	—	—	1.12	1.86
Ungarn	6.09	3.98	2.92	1.70	2.91
Woiwodschast	5.40	3.72	2.32	1.61	2.48
Mähren	6.77	4.77	3.48	1.89	3.49
Schlesien	7.12	4.83	3.90	2.12	—
Böhmen	6.82	5.18	3.82	2.11	—
Nieder-Oesterreich	6.69	4.68	3.27	2.05	3.14
Steiermark	6.51	4.21	3.61	1.85	3.07
Kärnten	6.34	3.95	3.43	1.77	2.93
Krain	6.58	3.88	3.30	1.85	4.—
Ober-Oesterreich	7.47	5.67	4.09	2.24	—
Tyrol	7.64	5.90	5.—	2.90	4.60

(Eingefendet.)
 Im Interesse solcher Personen, die sich für eine anerkannt solide Geld-Verloosung interessieren, wird hierdurch auf die Annonce der Herren S. Steindecker & Comp. in Hamburg aufmerksam gemacht. Dieses Haus ist stets vom Glücke begünstigt, versendet fortwährend pünktlichst die größten wie die kleinsten Gewinne nach den entferntesten Gegenden, und ist überhaupt bemüht, seine Antrittenten prompt, reell und discret zu bedienen.

IN S E R A T E.

100,000 Thaler
Silbergeld
 als höchster Gewinn!

Nur 2 Gulden österreichische Bank-Noten kostet ein Original-Staats-Antheil-Loos zu den schon am 12. und 13. December 1867 beginnenden Ziehungen der von der hohen Landes-Regierung genehmigten und garantierten

Neuesten großen Prämien-Verloosung.

Das ganze Grundcapital wird binnen 3 Monaten mittelst Gewinnziehungen zurückbezahlt.

Es werden hierbei nur Gewinne gezogen.

Unter 18,100 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Thaler 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,500, 2,000, 1,500, 130mal 1,000 etc.

Von der Hohen Directions-Behörde wurde uns ein Haupt-Debit dieser Original-Staats-Loose übertragen, daher erhält Jedermann von uns die Original-Staats-Loose selbst in Händen (keine Promessen.) Für Auszahlung der Gewinne leistet der Staat die beste Garantie und versenden wir solche pünktlichst nach allen Gegenden.

Wir führen alle Bestellungen, denen der Betrag in österr. Bank-Noten beigelegt ist, sofort mit der größten Aufmerksamkeit aus, legen die erforderlichen Pläne bei und ertheilen jegliche Auskunft gratis. — Nach stattgehabter Ziehung erhält jeder Theilnehmer von uns unaufgefordert die amtliche Liste und Gewinne werden pünktlichst übersandt. Man beliebe sich daher baldigst direct zu wenden an

S. Steindecker & Comp.
 Bank- und Wechselgeschäft,
 Hamburg.

(4—4)

Wahrheit ist heilbar.

Länger als 30 Jahre litt ich an zunehmender Taubheit, und consultirte während dieser Zeit zur Abhilfe dieses Leidens die berühmtesten Aerzte vergeblich. Endlich erlangte ich durch ein Verfahren, welches ich einem alten und weitgereisten Seelapitain verdanke, mein volles Gehör wieder, und habe jetzt, nachdem ich vielen Leidenden dieses Verfahrens mitgetheilt, die große Genugthuung, unzählige Dankschreiben von Solchen zu empfangen, denen es ebenfalls Hülfе gebracht hat.

Demzufolge bin ich auch ferner bereit, jedem Leidenden dieses so vorzügliche Heilverfahren gegen frankirte Einsendung von 5 fl. ö. W. mitzutheilen.

Louis Oelsner in Berlin,
 Neue Schönhauser-Strasse 12, 1. Etage.

(4—4)